

der Bevölkerung zu Beginn des Mittelalters, im Verein mit dem entschiedenen Vorherrschen des Ackerbaus über die Viehzucht, ließen eine Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Landlords zu den copyholders hinsichtlich der Nutzniessung der Dorfappertinentien als nicht erforderlich erscheinen. Aber seitdem die Grundeigentümer begannen, sich große Schafherden anzuschaffen oder ihre Ländereien an Schafzüchter zu verpachten, wurde die Feststellung der Rechte der Gutsbesitzer und der copyholders hinsichtlich der commons zu einer brennenden Frage. Jeder der beiden streitenden Teile suchte, das Besitzrecht ungeteilt in seine Hände zu bringen. Die Gutsbesitzer wiesen darauf hin, daß sie allein berechtigt wären, den copyholders die Nutzniessung der Gemeindeappertinentien zu gestatten oder zu verbieten, ferner, daß es auch von ihnen abhinge, die Nutzniessungsbedingungen festzusetzen, insbesondere die Zahl der Stücke Vieh, die jeder Bauernhof auf die Gemeindeweide treiben durfte. Die copyholders dagegen verlangten, daß die vom Brauch geheiligten Ordnungen ebenso auf die Eigentümer, wie auf ihre Farmer ausgedehnt würden. Dieser Gegensatz, der eine Reihe von Zusammenstößen und Streitfällen herbeiführte, endete gewöhnlich damit, daß die Landlords die „commons“ einzäunten und sie dadurch in persönlichen Besitz umwandelten. Die Rechtsgelehrten des XVI. Jahrhunderts, darunter Fitzherbert, verteidigten das Recht des Eigentümers auf eine unbeschränkte Nutzniessung und folglich auch auf die Einzäunung der Gemeindewiesen. Fitzherbert nimmt von diesem Recht der Eigentümer die brach liegenden Parzellen des Gemeindefeldes aus, die als Viehhürde dienten. Aber hinsichtlich der übrigen Parzellen behauptet er, daß der Landlord unbe-